



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

---

*Amtliches Verkündungsblatt*

---

47. Jahrgang

Wesel, 2. Juni 2022

Nr. 27

S. 1 - 6

---

## Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung des Beschlusses über den vom Kreistag festgestellten Jahresabschluss und Lagebericht des Eigenbetriebes Kreis Wesel zum 31.12.2021 sowie über die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2021** 2

## **Bekanntmachung**

des Beschlusses über den vom Kreistag festgestellten Jahresabschluss und Lagebericht des Eigenbetriebes Kreis Wesel zum 31.12.2021 sowie über die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2021.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 beschlossen:

„a) Der Kreistag stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021, wie in der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage dargelegt, fest.

b) Entsprechend der Höhe der Ausschüttung des WES-Fonds i. H. v. 248.079,66 Euro erfolgt eine Ausschüttung an den Kernhaushalt. Dazu wird der Jahresüberschuss für das Wirtschaftsjahr 2021 in Höhe von 231.551,81 Euro durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage um 16.527,85 Euro auf 248.079,66 Euro aufgestockt.

c) Der Betriebsleitung wird gem. § 5 Abs. 5 Eigenbetriebsverordnung – EigVO – für das Wirtschaftsjahr 2021 vorbehaltlose Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Abschlusses im Kreishaus Wesel, Reeser Landstr. 31, Zimmer 325, während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 – 16.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.30 – 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Wesel, 18. Mai 2022

Eigenbetrieb Kreis Wesel

- Betriebsleitung -

gez. Borkes

Betriebsleiter

## **Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung an den Eigenbetrieb Kreis Wesel vom 17.02.2022:**

### Prüfungsurteile, Gegenstand, Rechnungslegungsstandard

Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Kreis Wesel nach § 95 Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) für das Wirtschaftsjahr 2021, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang, einschließlich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den Lagebericht gemäß §§ 103, 102 Abs. 1 GO NRW geprüft. Angewandt wurden die kommunalen haushaltswirtschaftlichen Rechnungslegungsvorschriften der GO NRW sowie die im Weiteren geltenden Rechnungslegungsvorschriften.

Nach Beurteilung der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2021 in allen wesentlichen Belangen den geltenden Vorschriften für die Erstellung von kommunalen Jahresabschlüssen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs Kreis Wesel für das Wirtschaftsjahr 2021.
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage des Eigenbetriebs Kreis Wesel zum 31.12.2021. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang zum Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 322 Abs. 3 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### Grundlage für Prüfungsurteile

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts wurde in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) sowie der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Ausschusses für Wirtschaft, Beteiligungen und Regionalentwicklung für Jahresabschluss und Lagebericht

Unabhängig von der Prüfung obliegt den gesetzlichen Vertretern die Verantwortung dafür, dass der Jahresabschluss den geltenden Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs Kreis Wesel vermittelt. Außerdem sind sie verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts und dass dieser insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs Kreis Wesel vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss im Einklang steht, den geltenden Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Dazu zählen auch interne Kontrollen, die in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt wurden, um die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zu ermöglichen und um ausreichend geeignete Nachweise für die Darstellungen erbringen zu können (Internes Kontrollsystem).

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs Kreis Wesel zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Gefährdung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Betriebsausschuss, Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Regionalentwicklung ist darüber hinaus verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs Kreis Wesel zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Es obliegt dem Kreistag, den geprüften Jahresabschluss samt Lagebericht, der zuvor im Betriebsausschuss inhaltlich beraten wurde, durch Beschluss festzustellen.

#### Verantwortung der Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Zielsetzung der Prüfung war es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei ist von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs Kreis Wesel vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk mit Prüfungsurteilen zu erteilen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass

eine durchgeführte Prüfung eine wesentlich falsche Darstellung stets aufdeckt.

Bei der Prüfung wurde bei einer kritischen Grundhaltung pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt. Ausgehend von analytischen Prüfungen wurde im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes unter Berücksichtigung der organisatorischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten des Eigenbetriebs Kreis Wesel der weitere Prüfungsumfang bestimmt. Nachweise und Unterlagen wurden überwiegend auf der Grundlage von Stichproben beurteilt. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Prüfung erstreckte sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzende ortsrechtliche Bestimmungen oder sonstige Satzungen beachtet wurden. Die Prüfung umfasste im Wesentlichen:

- Die Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht sowie das Planen und Ausführen von Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken sowie das Erlangen von Prüfungsnachweisen, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für Prüfungsurteile zu dienen.
- Das Gewinnen eines Verständnisses von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts relevanten internen Kontrollsystem. Dies um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben (vgl. hierzu § 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW).
- Die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie zur Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und die damit zusammenhängenden Angaben.
- Die Beurteilung zur Gesamtdarstellung, zum Aufbau und zum Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie dazu, ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs Kreis Wesel vermittelt.
- Die Beurteilung, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften entspricht und des von ihm vermittelten Bildes zur Lage des Eigenbetriebs Kreis Wesel.
- Die Beurteilung der zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht, wobei kein eigenständiges Prüfungsurteil zu diesen Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen abgegeben wird.

Unabhängigkeit der Prüfung

Die Prüfungsleitung und die mit der Prüfung des Jahresabschlusses befassten Prüfer haben an der Führung der Bücher und an der Aufstellung des Jahresabschlusses nicht mitgewirkt (§ 102 Abs. 9 GO NRW).

Sie stehen in keinem eine Befangenheit begründenden Verhältnis (§ 31 Abs. 1 u. 2 GO NRW) zum Landrat, zu den Vorstandsmitgliedern, zum Kämmerer und zu anderen Bediensteten der Finanzbuchhaltung sowie zu den gesetzlichen Vertretern des Eigenbetriebs Kreis Wesel (§ 101 Abs. 6 GO NRW).

Wesel, den 17.02.2022

Der Leiter der  
Rechnungsprüfung des Kreises Wesel



K e l l e r m a n n

---